

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Nordhausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S.91,95), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 25.04.2018 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Nordhausen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kinderkrippen, Kindergärten und gemeinschaftlich geführte Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Nordhausen.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Nordhausen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4**Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Das Entgelt für Verpflegungsleistungen durch externe Versorgungsunternehmen wird direkt mit den Eltern abgerechnet.

§ 5**Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6**Elternbeitrag**

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung (§ 4 Abs. 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Nordhausen in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 7**Höhe des Elternbeitrages**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht beendet haben, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende

sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 7 Abs. 3 und 3 a SGB II leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Elternbeiträge für Kinder unter 2 Jahren

1. Kind der Familie (100%)		2. Kind der Familie (85%)		3. und jedes weitere Kind der Familie (70%)	
bis 5 h/ Teilzeit	ganztags	bis 5 h/ Teilzeit	ganztags	bis 5 h/ Teilzeit	ganztags
132 €	189 €	112 €	161 €	93 €	132 €

Elternbeiträge für Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt

1. Kind der Familie (100%)		2. Kind der Familie (85%)		3. und jedes weitere Kind der Familie (70%)	
bis 6 h/ Teilzeit	ganztags	bis 6 h/ Teilzeit	ganztags	bis 6 h/ Teilzeit	ganztags
112 €	159 €	95 €	136 €	78 €	112 €

Die Elternbeiträge nach Tabelle 1 (Elternbeiträge für Kinder bis 2 Jahre) gelten in jedem Fall bis zum Ende des Kalendermonats, in dem das Kind einen Platz mit einem Betreuungsschlüssel gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 i.V.m. § 16 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) und b) sowie Satz 2 und § 16 Abs. 4 ThürKitaG belegt.

- (3) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.
- (4) Wird der im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungsumfang in wiederholten Fällen überschritten, indem ein Kind nicht rechtzeitig abgeholt wird, können pro angefangene Stunde 10 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben werden.

- (5) Bei der Teilzeitbetreuung bis zu 5 / 6 h kann die Betreuungszeit flexibel innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung vereinbart werden. Die Eltern müssen die Betreuungszeit jeweils bis zum 15. des Vormonats, für den darauffolgenden Monat, der Leitung der Kindertageseinrichtung verbindlich melden.
- (6) In der Eingewöhnungsphase (maximal 1 Kalendermonat) ist der Elternbeitrag für eine Teilzeitbetreuung zu entrichten.

§ 8

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadt Nordhausen erlässt jährlich mindestens einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunden, Bescheid Familienkasse) zu belegen. Der Nachweis muss 14 Tage vor Betreuungsbeginn vorgelegt werden. Wird ein Nachweis nicht zum o.g. Termin vorgelegt, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt. Eine nachträgliche Verrechnung ist nicht möglich.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind bei der Stadt Nordhausen unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden. In diesem Fall erfolgt eine Verzinsung in Höhe von 6%, zuzüglich einer einmaligen Verwaltungskostenpauschale von 50 €.
- (4) Die in Abs. 2-3 genannten Auskunftspflichten enden nicht mit der Abmeldung des Kindes bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung. Die Auskunftspflichten bestehen weiter, solange die Anzahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für den Betreuungszeitraum nachträglich festgestellt werden muss.

§ 9

Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Nordhausen tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 31. Mai 2018
Stadt Nordhausen

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

- Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nordhausen, „Nordhäuser Ratskurier“, Nr. 5/2012 vom 30.06.2012
- Veröffentlichung der 2. Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung der Stadtbibliothek im „Nordhäuser Ratskurier“ Nr.5/2018 vom 06.06.2018